



Jugendordnung
des
TSV Harthausen 1899 e.V.

TSV Harthausen

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der/die Vereinsjugendleiter/-in und der/die Stellvertreter/-in, sowie die Abteilungsjugendleiter bilden die Vereinsjugend im TSV Harthausen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der/die Vereinsjugendleiter/-in

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 17 Jahren, dem/der Vereinsjugendleiter/-in sowie dem/der Abteilungsjugendleiter/-in zusammen. Die Leitung hat der Vereinsjugendleiter, bei seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in.

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie muss regelmäßig vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

4.2 Aufgaben:

- 4.2.1 Bericht des/der Vereinsjugendleiter/-in
- 4.2.2 Kassenbericht des Jugendausschusses
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschuss
- 4.2.4 Wahl des/der Vereinsjugendleiter/-in
- 4.2.5 Wahl des/der Stellvertreter/-in
- 4.2.5 Wahl von maximal drei Beisitzer
- 4.2.6 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.7 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der/die Vereinsjugendleiter/-in, der/die Stellvertreter/-in werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer werden von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der/die Vereinsjugendleiter/-in sowie der/die Stellvertreter/-in müssen vor der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer dürfen bei ihrer Wahl nicht jünger als 14 und nicht älter als 17 Jahre alt sein.

Die Abteilungsjugendleiter/-innen werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Die Wahlen müssen vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden.

TSV Harthausen

Jugendordnung

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind laut Satzung alle Jugendlichen soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.

4.5 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der/die Vereinsjugendleiter/-in (als Vorsitzende/r)
- b) der/die Stellvertreter/-in
- b) den Abteilungsjugendleiter/-innen
- c) maximal drei Beisitzer

5.2 Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Führung der Jugendkasse
- c) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- g) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- h) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- j) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschuss
- j) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- k) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- l) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- m) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- n) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- o) Pflege internationalen Verständigung

5.3 Arbeitsweise:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in, bei seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden

TSV Harthausen Jugendordnung

§6 Vereinsjugendleiter/-in

Der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Die Aufgaben des/der Vereinsjugendleiter/-in ist in der Stellenbeschreibung „TSV_Vereinsjugendleiter“ festgehalten.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Beirat.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Beirat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Jugendversammlung und Zustimmung des Beirats in Kraft.

Die Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung vom 09.05.2012 bestätigt.

Filderstadt, 09.05.2012

TSV Harthausen
Vorsitzender

TSV Harthausen
stellvertretender Vorsitzender

Die Jugendordnung wurde in der Beiratssitzung vom 23.05.2012 bestätigt und tritt ab sofort in Kraft.

Filderstadt, 23.05.2012

TSV Harthausen
Vorsitzender

TSV Harthausen
stellvertretender Vorsitzender